

Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialpakt | 65. und 66. Tagung 2019

- Großer Anstieg an Individualbeschwerden
- Gesetze zur Antidiskriminierung müssen umfassender werden
- Noch lange kein Recht auf Bildung für alle umgesetzt

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Comitée on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) trat im Jahr 2019 zu zwei Tagungen in Genf zusammen (65. Tagung: 18.2.–8.3. und 66. Tagung: 30.9.–18.10.). Der aus 18 unabhängigen Sachverständigen bestehende Ausschuss überprüft die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)**. Derzeit gibt es 170 Vertragsstaaten. Im Jahr 1966 wurde der Pakt verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Die verbrieften Rechte des Sozialpakts werden für die Staaten durch Ratifizierung verbindlich. Über die Umsetzung der Rechte und Verpflichtungen müssen die Vertragsstaaten dem CESCR regelmäßig berichten. Diese Berichte werden durch den Ausschuss überprüft und anhand der Überprüfungsergebnisse gibt er sogenannte Abschließende Bemerkungen ab, die nicht bindend sind. Bis zum Ende der Sitzungsperiode wurden elf Berichte eingereicht. Die Sachverständigen befassten sich erneut mit Staaten, deren Berichte lange überfällig waren. Unter ihnen waren 27 Staaten mit ihren Erstberichten überfällig, davon waren 18 mehr als zehn Jahre verspätet.

Das am 5. Mai 2013 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerdeverfahren. Die Zahl der Ratifikationen blieb mit 24 unverändert.

Individualbeschwerden

Bis zum Ende der 66. Tagung wurden insgesamt 162 Beschwerden seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls registriert. Im Berichtszeitraum wurden 99 Beschwerden registriert, das einen Anstieg an Beschwerden um über 140 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bedeu-

tet. Bisher wurden sechs der eingereichten Individualbeschwerden entschieden – bei einer wurde keine Verletzung der Rechte aus dem Pakt festgestellt. 16 wurden als unzulässig zurückgewiesen und 18 wurden zurückgezogen. 122 Individualbeschwerden sind registriert aber noch nicht bearbeitet und entschieden.

Während der 65. Tagung wurde der Fall S.C. und G.P. gegen Italien (E/C.12/65/D/22/2017) entschieden und der Fall Makinen Pankka und Fernández Pérez gegen Spanien (E/C.12/65/D/9/2015) als unzulässig zurückgewiesen. In der 66. Tagung wurde der Fall López Albán und andere gegen Spanien (E/C.12/66/D/37/2018) entschieden und eine Verletzung der Rechte aus Artikel 11 des Paktes sowie aus Artikel 5 des Fakultativprotokolls festgestellt. Als unzulässig wurden die Fälle S.S.R. gegen Spanien (E/C.12/66/D/51/2018) und M.L.B. gegen Luxemburg (E/C.12/66/D/20/2017) zurückgewiesen.

Tag zum Austausch und Allgemeine Bemerkungen

Während der 66. Tagung wurde ein Tag, der 14. Oktober, zur allgemeinen Diskussion von Landbesitz und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten abgehalten. An der Diskussion nahmen über 90 Vertreterinnen und Vertreter von UN-Organisationen, Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, aus Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen teil. Die Diskussionen zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Pakt und Landbesitz waren Teil des begonnenen Konsultationsprozesses zur Erarbeitung einer neuen Allgemeinen Bemerkung. Allgemeine Bemerkungen sind Auslegungshilfen, die erläutern, was der Ausschuss unter den einzelnen Rechten versteht. Am Ende der Sitzungsperiode lag die Zahl der Allgemeinen Bemerkungen bei 24.

Stellungnahmen

Der Ausschuss verfasste während des Berichtszeitraums mehrere Stellungnahmen. Anlässlich des Hocharangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung (High-level Political Forum on Sustainable Development – HLPF) forderte er bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, niemanden zurückzulassen. Gemeinsam mit mehreren anderen Ausschüssen verfasste der CESCR eine Stellungnahme zum Klimawandel sowie zum Recht auf freie Meinungsäußerung.

Staatenberichte

Allgemeines

Der Ausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit insgesamt elf Staatenberichten. Während der 65. Tagung waren es die Berichte der Vertragsstaaten Bulgarien, Estland, Kamerun, Kasachstan und Mauritius, auf der 66. Tagung die Berichte aus Dänemark, Ecuador, Israel, der Schweiz, Senegal und der Slowakei. Der CESCR empfahl jedem Vertragsstaat, die verbesserte Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in seiner nationalen Rechtsordnung und die Justiziabilität der Paktrechte sowie den Sozialpakt selbst weiter bekanntzumachen.

Antidiskriminierung

Der CESCR empfahl den Vertragsstaaten eine Überarbeitung der nationalen Antidiskriminierungsgesetze, da in den meisten Fällen nicht alle Diskriminierungsgründe und Bereiche des Paktes abgedeckt werden (Dänemark, Ecuador, Estland, Israel, Kamerun, Kasachstan, Mauritius, Schweiz, Senegal und Slowakei). In diesem Zusammenhang verwies der Ausschuss auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009), die Auslegungshilfe zur Umsetzung von direkter und indirekter Diskriminierungen anführt und darlegt, welche Möglichkeiten zur Kompensation den Vertragsstaaten zur Verfügung stünden.

Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität müsse unterbunden werden (Kasachstan, die Slowakei). Der Aus-



Mit dem ›Gender-Road-Projekt‹ unterstützt UN Women Frauen in Zentralkamerun, die in ländlichen Gemeinden entlang einer neu ausgebauten 200 Kilometer langen Straße leben und arbeiten. Unterstützt werden die Frauen auch bei der Erwerbung der auf dem Land unüblichen Geburtsurkunden ihrer Kinder, womit ein Schulbesuch möglich wird. FOTO: UN WOMEN/RYAN BROWN

schuss zeigte sich besorgt, dass noch Straftatbestände für gleichgeschlechtliche Beziehungen vorhanden seien, die umgehend abgeschafft werden müssen (Mauritius). Hinzu kommt, dass insbesondere trans- und intersexuelle Personen ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere das Recht auf Gesundheit, nicht vollumfänglich wahrnehmen könnten (Kamerun, Kasachstan, Mauritius).

Diskriminierung gegen Gruppen

Der CESCR empfahl, umgehend gegen die Diskriminierung von ethnischen und sprachlichen Minderheiten Maßnahmen zu ergreifen und diese mit Nachdruck umzusetzen (Kamerun, Mauritius, die Slowakei). Insbesondere sprachliche Minderheiten hätten große Barrieren beim Zugang zu Arbeit, Wohnen, bei der Gesundheitsversorgung und adäquatem Lebensstandard zu überwinden (Estland). Dies gelte ebenso für Personen mit Migrationshintergrund (Kasachstan).

Der Ausschuss empfahl den Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt sowie zu Dienstleistungen und Einrichtungen durch die Umsetzung von nationalen Aktionsplänen zu fördern (Kasachstan, Mauritius).

Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, müssen die Stereotypen vermie-

den und Rollenbilder verändert werden (Bulgarien, Estland, Kasachstan, Schweiz, Senegal). Dies gelte auch für die traditionellen Frauenbilder in den Gesellschaften (Kamerun). Der Ausschuss empfiehlt, insbesondere das Privatrecht zu ändern (Mauritius, Kamerun). Um dies zu gewährleisten, müssen Frauen den gleichen Zugang zu Bildung und der Arbeitswelt erhalten und die Sorge- und Familienpflichten aufgeteilt werden können (Bulgarien, Estland, Schweiz, Slowakei).

Recht auf Nahrung

Der CESCR stellte mit Besorgnis fest, dass viele Menschen nicht mit ausreichend Nahrung, speziell in ländlichen Gebieten versorgt würden (Ecuador, Kamerun). Um den Zugang zu landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung zu gewährleisten, müsse der gesetzliche Rahmen verbessert werden (Kamerun). Hinzu kommt, dass der Zugang speziell für Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sowie marginalisierte Bevölkerungsgruppen zu Land und Saatgut gesichert werden muss. Die Ausschussmitglieder empfahlen daher, nationale Strategien für ausreichend Nahrung zu entwickeln – insbesondere mit Blick auf Kinder (Ecuador). Im Falle von Israel zeigt sich der Ausschuss besorgt, da zwei

Drittel der Bevölkerung im Gaza-Streifen keinen gesicherten Zugang zu ausreichend Nahrung hätten. Durch die Zugangsbeschränkungen der palästinensischen Bevölkerung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen werde die Nahrungssicherheit gefährdet. Daher empfiehlt der Ausschuss, den Zugang wiederherzustellen.

Recht auf Bildung

Bezogen auf die Umsetzung des Rechtes auf Bildung stellte der CESCR vielfachen Verbesserungsbedarf fest. Er empfahl, die Vorschulen verpflichtend einzuführen (Bulgarien, Estland, Kasachstan), die Einschulungsanmeldungen für die Grundschule zu fördern (Bulgarien, Estland, Kamerun, Kasachstan, Mauritius, Senegal) sowie den gleichen Zugang für Mädchen und Jungen zu gewährleisten und Kinder mit Migrationshintergrund (Schweiz) oder von Minderheiten zu fördern. Ebenso empfahl er, kultursensible Bildung für indigene und ethnische Minderheiten sowie Sprachunterricht in den Minderheitensprachen in ihre jeweiligen Schulsysteme (Kamerun, Kasachstan, Mauritius, Schweiz) einzuführen.

Weitere Empfehlungen wurden bezüglich der Infrastrukturverbesserung angesprochen (Senegal). Der Ausschuss regte insbesondere an, einen sicheren Zugang zur Schule in Konfliktregionen (Israel) zu gewährleisten sowie den Ausbau der Trinkwasser- und Sanitärversorgung voranzutreiben.

Die Ausschussmitglieder regten an, die Ursachen für erhöhte Schulabbrecherquoten, insbesondere für Jungen zu ergründen, um passgenaue Maßnahmen ergreifen zu können (Estland). Ebenso sollte der Zugang zu Hochschulen für männliche Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund verbessert werden (Estland). Schließlich sollte die Menschenrechtsbildung vermehrt eingeführt werden (Ecuador).

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 63. und 64. Tagung 2018, VN, 5/2019, S. 229f., fort.)